

Studienvertrag
für das Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) auf der Grundlage von
Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und
Masterstudiengänge

Zwischen

vertreten durch _____ (Verantwortliche Praxiseinrichtung)

und

Name: _____ (Studierende Person)

Anschrift: _____

geboren am _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name: _____.

Anschrift: _____

– vorbehaltlich _____ –

der durch die studierende Person vorzulegenden schriftlichen Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung nach § 21 Abs. 2 des Hebammengesetzes abgeschlossen hat

folgender

Studienvertrag
nach dem TVA-L Pflege und dem Abschnitt II für praxisintegrierte duale
Studiengänge der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für
duale Studiengänge und Masterstudiengänge

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Hebammenstudiums

- (1) Die studierende Person absolviert eine akademische Hebammenausbildung (Studium) nach dem Hebammengesetz (HebG), welches als praxisintegriertes duales Studium durchgeführt wird. Dieses besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil. Der hochschulische Studienteil (Lehrveranstaltungen) wird an _____ durchgeführt. Der berufspraktische Studienteil wird an _____ durchgeführt und richtet sich nach dem Praxisplan¹ sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of _____“ im Studiengang _____ ab.

- (2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem Studienplan mit integriertem Praxisplan nach § 16 HebG. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzzeit während berufspraktischer und hochschulischer Studienteile einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.
- (2) Das Studium erfolgt auf Grundlage eines zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Studiums. Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen, der zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt ferner das Hebammengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die studierende Person hat während des Studiums die Rechte wie die Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden im Sinne des Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Ferner gelten die Hausordnung sowie die einschlägigen Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt
- am _____², das Studium beginnt am _____²
- mit dem Studium am _____²
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Dauer und Struktur des Studiums ergeben sich aus § 11 HebG sowie aus dem Studienplan.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters am _____. Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Das Vertragsverhältnis endet vorzeitig, sofern dieses nach Abschnitt II Nr. 8 Abs. 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung, sonstige Pflichten

- (1) Die studierende Person ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der verantwortlichen Praxiseinrichtung freigestellt ist, zum Beispiel an _____.
- (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Studienteils zu führen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

- (1) Die tägliche Studienzeit während hochschulischer Studienteile richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienteile bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung richten sich nach den für die Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienteilen bei einem Dritten. Die tägliche Studienzeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die studierende Person erhält für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit _____ Euro.³
- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung übernimmt die notwendigen
 - Studiengebühren in Höhe von _____ Euro²
 - Semesterbeiträge für _____² in Höhe von _____ Euro.²
- (3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (4) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge:

§ 7

Urlaub

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

vom	_____	bis	31.12._____	_____	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	30	Ausbildungstage,
vom	1.1._____	bis	31.12._____	_____	Ausbildungstage,

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L Pflege und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 39 HebG zu beachten.

§ 9

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:⁵
_____.
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist⁵
- von zwei Wochen zum Monatschluss
 - von _____ zum _____⁵
- gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (4) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{6 7}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Verantwortliche Praxiseinrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(Studierende Person)

.....
(Vormund)

-
- ¹ Als Anlage zum Studienvertrag ist ein Studienplan mit integriertem Praxisplan beizufügen. Die Verpflichtung, einen Praxisplan beizufügen, ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 2 HebG. Der Praxisplan ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erstellen und durch die Hochschule nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HebG zu prüfen. Der Praxisplan ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HebStPrV).
 - ² Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.
 - ³ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung maßgebende Studienentgelt.
 - ⁴ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - ⁵ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - ⁶ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung unverzüglich auszuhändigen.
 - ⁷ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.